

## Satzung

### der Gemeinde Kalefeld über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung – Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie aufgrund des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### *Aufwandsentschädigungen*

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister	86,90 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister (wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister)	Aufwandsentschädigung eines Ortsbrandmeisters + 28,10 €
c) Stellv. Gemeindebrandmeister (nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister)	43,40 €
d) Ortsbrandmeister in den Stützpunkten	46,00 €
e) Ortsbrandmeister	35,70 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister in den Stützpunkten	23,00 €
g) Stellv. Ortsbrandmeister	17,80 €
h) Gerätewart in den Stützpunkten (Grundbetrag) (Grundbetrag + 2,50 € je weiteres Fahrzeug)	20,40 €
i) Gerätewart (Grundbetrag) (Grundbetrag + 2,50 € je weiteres Fahrzeug)	15,30 €
j) Gemeindegewärt	15,30 €
k) Gemeindegewärt	15,30 €
l) Gemeindegewärt	15,30 €
m) Gemeindegewärt	15,30 €
n) Jugendwarte	15,30 €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Telefongebühren, der Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls abgegolten. § 3 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

#### § 2

##### *Zahlungsweise*

(1) Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich für volle Monate.

- (2) Nimmt einer der in § 1 genannten Funktionsträger seine Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt.
- (3) Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach der Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

### § 3

#### *Verdienstaussfall*

- (1) Für Anspruchsberechtigte gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EURO je Stunde, höchstens jedoch 240,00 EURO je Tag erstattet. Der Verdienstaussfall ist glaubhaft nachzuweisen. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (2) Der Höchstbetrag für die Erstattung der Auslagen, einschl. der Aufwendungen, für eine Kinderbetreuung ( § 12 Abs. 6 NBrandSchG) wird auf 30 EURO pro Monat festgesetzt.

### § 4

#### *Reisekosten*

Für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Northeim werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte (Reisekostenstufe B) gewährt

### § 5

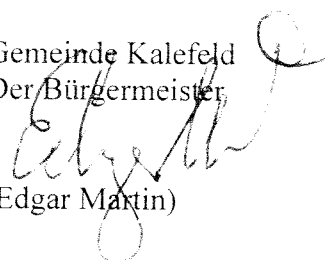
#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr) vom 04.04.1991 außer Kraft.

Kalefeld, den 27.09.2001

Gemeinde Kalefeld  
Der Bürgermeister

  
(Edgar Martin)